

1188/AB XXII. GP

Eingelangt am 30.01.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen vom 4. Dezember 2003, Nr. 1210/J, betreffend Umsetzung des Ozongesetzes, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Überschreitungen der Informationsschwelle für eine oder mehrere Stunden wurden in Niederösterreich zwischen 1. Juli und 31. August 2003 an folgenden Tagen gemessen:

1. Juli	Bad Vöslau, Gänserndorf, Hainburg, Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Schwechat, Stixneusiedl, Wiener Neustadt, Wolkersdorf
16. Juli	Amstetten, Annaberg, Dunkelsteinerwald, Heidenreichstein, Irnfritz, Kollmitzberg, Pöchlarn, St. Polten, Wiesmath
17. Juli	Bad Vöslau, Gänserndorf, Hainburg, Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Payerbach, Schwechat, Stockerau, Wiener Neustadt, Wiesmath, Wolkersdorf
21. Juli	Dunkelsteinerwald, Forsthof, Klosterneuburg, Krems, Mödling, Pillersdorf bei Retz, Purkersdorf, Schwechat, St. Pölten, Stockerau, Streithofen, Wolkersdorf
24. Juli	Klosterneuburg, Krems, Purkersdorf, Schwechat, Stockerau
26. Juli	Himberg, Klosterneuburg, Schwechat
4. August	Bad Vöslau, Gänserndorf, Hainburg, Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Schwechat, Wolkersdorf
5. August	Bad Vöslau, Mödling, Payerbach, Wiener Neustadt, Wiesmath
6. August	Payerbach, Wiesmath

8. August	Bad Vöslau, Hainburg, Klosterneuburg, Payerbach, Schwechat, Wiener Neustadt, Wismath
10. August	Stixneusiedl
12. August	Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Schwechat
13. August	Amstetten, Annaberg, Bad Vöslau, Dunkelsteinerwald, Forsthof, Gänserndorf, Hainburg, Heidenreichstein, Himberg, Irnfritz, Klosterneuburg, Kollmitzberg, Krems, Mistelbach, Mödling, Payerbach, Pillersdorf bei Retz, Pöchlarn, Purkersdorf, Schwechat, St. Pölten, St. Valentin, Stixneusiedl, Stockerau, Streithofen, Ternitz, Tulln, Waidhofen/Ybbs, Wiener Neustadt, Wismath, Wolkersdorf
14. August	Amstetten, Bad Vöslau, Forsthof, Gänserndorf, Hainburg, Himberg, Klosterneuburg, Kollmitzberg, Mistelbach, Mödling, Pillersdorf bei Retz, Pöchlarn, Schwechat, Stixneusiedl, Streithofen, Waidhofen/Ybbs, Wiener Neustadt, Wolkersdorf
16. August	Himberg, Mödling, Schwechat
17. August	Bad Vöslau, Forsthof, Himberg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat
18. August	Dunkelsteinerwald, Forsthof, Gänserndorf, Klosterneuburg, Krems, Mistelbach, Payerbach, Pillersdorf bei Retz, Purkersdorf, Schwechat, St. Pölten, Stockerau, Streithofen, Tulln, Wolkersdorf
22. August	Hainburg, Kollmitzberg, Stixneusiedl
23. August	Annaberg, Hainburg, Kollmitzberg, Payerbach, Wolkersdorf
27. August	Annaberg, Klosterneuburg, Mödling, Waidhofen/Ybbs

Zu Frage 2:

Eine Überschreitung der Alarmschwelle wurde am 21. Juli 2003 an der Messstelle Klosterneuburg für drei Stunden und an der Messstelle Stockerau während einer Stunde festgestellt.

Zu Frage 3:

Der ab dem Jahr 2010 einzuhaltende „Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ ist folgendermaßen definiert: $120\mu\text{g}/\text{m}^3$ als höchster Achtstundenmittelwert eines Tages dürfen im Mittel über drei Jahre an nicht mehr als 25 Tagen pro Kalenderjahr überschritten werden. Die Angabe von Überschreitungen des Zielwerts bezogen auf einzelne Tage oder ein einzelnes Jahr ist daher nicht möglich.

Was das „langfristige Ziel zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ betrifft ($120\mu\text{g}/\text{m}^3$ als höchster Achtstundenmittelwert eines Tages), ist anzumerken, dass von 1. Juli bis 31. August 2003 in Folge der großräumig erhöhten Ozonbelastung an allen niederösterreichischen Messstellen Überschreitungen an mehreren Tagen aufgetreten sind.

Zu Frage 4:

Nach den mir vorliegenden Informationen haben die zuständigen Behörden entsprechend den Vorgaben des Ozongesetzes die Bevölkerung über die Medien von den aufgetretenen Überschreitungen informiert und Verhaltensempfehlungen zum persönlichen Schutz verlautbart. Weiters wurde die Bevölkerung zur Vermeidung von Verhaltensweisen aufgerufen, welche zu den Emissionen von Ozon-Vorläufersubstanzen beitragen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Bei der Überschreitung der Informationsschwelle richteten sich Verhaltensempfehlungen für den persönlichen Schutz an empfindliche Personen, während bei Überschreitung der Alarmschwelle die generelle Empfehlung abgegeben wurde, Anstrengungen im Freien während der Tageszeit mit hoher Belastung zu vermeiden. Die Informationen wurden nach den mir vorliegenden Informationen je nach zeitlicher Entwicklung der Belastung in unterschiedlichen Intervallen aktualisiert.

Zu den Fragen 7 bis 17:

Gemäß Ozongesetz liegt die Zuständigkeit für die Information der Bevölkerung bei Überschreitung der Schwellenwerte bei den Landeshauptmännern; entsprechende Informationen liegen allenfalls den Landeshauptmännern vor.

Zu den Fragen 18 und 19:

Gemäß dem mit 1. Juli 2003 in Kraft getretenen neuen § 15 des Ozongesetzes hat der Landeshauptmann einen Aktionsplan für Sofortmaßnahmen zu erstellen, wenn das Risiko einer Überschreitung der Alarmschwelle für mindestens drei aufeinander folgende Stunden besteht und ein nennenswertes Potential zur Verringerung dieses Risikos oder zur Verringerung der Dauer oder des Ausmaßes einer Überschreitung der Alarmschwelle besteht.

Im Ozon-Überwachungsgebiet 1 wurden Einstundenmittelwerte über $240 \mu\text{g}/\text{m}^3$, das ist der Wert der neuen Alarmschwelle, seit Beginn der 1990er-Jahre in einzelnen Jahren gemessen. Aus diesem Grund ist für das Ozon-Überwachungsgebiet 1 ein Aktionsplan für kurzfristige Maßnahmen zu erstellen. Nach den vorliegenden Informationen wurden von den Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland die gemeinsamen Arbeiten an einem Aktionsplan begonnen. Ein derartiger Plan kann aufgrund der Fragestellung (Prüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen) naturgemäß nicht unmittelbar nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle vorliegen. Ich habe aber die Landeshauptmänner beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Ozongesetzes darauf hingewiesen, dass notwendige Arbeiten möglichst umgehend begonnen werden sollen, damit ein allfälliger Aktionsplan in der nächstjährigen Ozonsaison vorliegt.

Anzumerken ist auch, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art. 12 der Richtlinie über den Ozongehalt der Luft, 2002/3/EG, die bei der Erarbeitung der Aktionspläne von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muss, bisher noch nicht erlassen wurde.

Zu Frage 20:

Das Ozongesetz von 1992 in der Fassung der bisherigen Novellen, einschließlich der im Frühjahr 2003 in Nationalrat einstimmig beschlossenen und mit BGBl. I Nr. 34/2003 verlautbarten Novelle, sowie die entsprechenden Verordnungen legen die Aufgaben der Landeshauptmänner hinsichtlich Durchführung von Messungen, Information der Öffentlichkeit und Berichtswesen sowie kurzfristige Maßnahmen meiner Ansicht nach ausreichend genau fest.

Zu Frage 21:

Im Ozon-Überwachungsgebiet 1 musste die Vorwarnstufe - gemäß der bis zur Novelle gemäß BGBl. I Nr. 34/2003 gültigen Fassung des Ozongesetzes - in mehreren Jahren seit 1992 an einzelnen Tagen ausgerufen werden; dementsprechend war von den Landeshauptmännern ein Sanierungsplan zu erstellen. Diese Regelung entfiel mit der Novelle 2003. Die Emissionsentwicklung bei den Ozon-Vorläufersubstanzen entspricht nicht den Vorgaben des Ozongesetzes, obwohl bisher eine Reihe von Maßnahmen zur Emissionsminderung gesetzt

wurde und die in den Entschlüssen des Nationalrats zum Ozongesetz enthaltenen Maßnahmen weitgehend umgesetzt wurden. Dies beruht nicht zuletzt auch darauf, dass frühere Annahmen über die Wirksamkeit von Maßnahmen und die Emissionsentwicklung bei einzelnen Quellen (z. B. spezifische Emissionen der schweren Nutzfahrzeuge in Abhängigkeit von der Grenzwertstufe) durch aktuelle Erkenntnisse widerlegt wurden.

Anzumerken ist allerdings, dass ein von der Europäischen Umweltagentur im Jahr 2002 vorgelegter Bericht auf eine Abnahme der Ozon-Spitzenkonzentrationen im längerfristigen Trend hinweist. In Österreich ist die Anzahl der Tage mit Ausrufung der Vorwarnstufe seit Beginn der 1990er-Jahre zurückgegangen (1992-1996 durchschnittlich 7 Tage, 1997-2002 durchschnittlich 2 Tage pro Jahr, für das höher belastete Jahr 2003 liegt keine Auswertung hinsichtlich der Vorwarnstufe vor), wobei Einzeljahre aufgrund der von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen meteorologischen Bedingungen naturgemäß deutlich abweichende Daten aufweisen können.

Zu den Fragen 22 und 23:

Im Hinblick auf die notwendige Reduktion der Stickstoffoxidemissionen, aber auch aus weiteren Gründen (z. B. Klimaschutz), ist aus meiner Sicht die Verbesserung der Schieneninfrastruktur und des Verkehrsangebots auf der Schiene von prioritärer Bedeutung. Selektive Lückenschlüsse am hochrangigen Straßennetz und Umfahrungen sind zur Entlastung der direkt betroffenen Bevölkerung allerdings natürlich ebenfalls notwendig. Der Ausbau bzw. die Ertüchtigung der Straßen und Schieneninfrastruktur in einem Verkehrskorridor sollte zeitgleich und abgestimmt erfolgen.

Zu Frage 24:

Konkrete Maßnahmen zur Minderung der Emissionen von Ozon-Vorläufersubstanzen wurden und werden laufend gesetzt. Die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte bei Pkw und Lkw und neue Emissionsgrenzwerte für mobile Maschinen und Geräte beispielsweise haben dazu geführt, dass die Emissionen von Stickstoffoxiden trotz des beträchtlichen Verkehrszuwachses auch im Verkehrssektor geringfügig abgenommen haben und künftig weiter abnehmen werden. Maßnahmen wie das im letzten Jahr in Kraft getretene Ökostromgesetz, die VOC-Anlagen-Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

oder das Road-Pricing für Lkw zielen auch auf eine Emissionsminderung bei den Ozon-Vorläufersubstanzen ab. Eine Vielzahl von beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen, die ihre Wirkung zum Teil in den nächsten Jahren entfalten wird, ist samt den Ressorts, in deren Kompetenz die Maßnahmen liegen, u. a. im Ozonbericht 2002 angeführt.

Den nächsten wichtigen Schritt bei den weiteren Maßnahmen wird das nationale Programm zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen gemäß Emissionshöchstmengengesetz-Luft (EG-L), BGBl. I Nr. 34/2003, darstellen, zu dessen Erstellung die Bundesregierung gemäß EG-L verpflichtet ist. Dieses Programm stellt gemäß § 13 Ozongesetz eine wesentliche Grundlage für das ozongesetzliche Maßnahmenprogramm dar; dies auch vor dem Hintergrund, dass die in der Ozon-Richtlinie der EU - und damit im Ozongesetz - enthaltenen Zielwerte so festgelegt wurden, dass sie bei EU-weiter Einhaltung der jeweiligen nationalen Emissionshöchstmengen für Stickstoffoxide und flüchtige organische Verbindungen ebenfalls weitestgehend eingehalten werden. Als Vorarbeiten für das Maßnahmenprogramm gemäß EG-L wurden von meinem Ressort, zum Teil gemeinsam mit dem BMWA, mehrere Studien und Erhebungen beauftragt, die mittlerweile abgeschlossen sind. Die konkreten Inhalte des Programms werden das Ergebnis von Verhandlungen sein, denen ich nicht vorgreifen kann. Wenn das Programm gemäß EG-L vorliegt, wird entsprechend den Vorgaben des Ozongesetzes geprüft, ob darüber hinausgehende Maßnahmen zur Einhaltung der Zielwerte des Ozongesetzes erforderlich und möglich sind.

Gerade der vergangene Sommer hat gezeigt, dass die großflächige Belastung der Luft mit bodennahem Ozon ein gemeinsames Problem für West-, Mittel- und Südeuropa darstellt. Überschreitungen der im Zielwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Konzentration in Österreich können nicht verhindert werden, wenn die nach Österreich gelangenden Luftmassen bereits höhere Ozonkonzentrationen enthalten - wie dies in den Perioden mit hoher Belastung der Fall war. Ich werde daher auch auf EU-Ebene im Rahmen des Programms „Clean Air for Europe“ Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Ozonbelastung unterstützen.